

3930. Gewässer. Mit Schreiben vom 29. Februar 1956 übermittelte der Gemeinderat Maur die Belege über die Verbauungen des Mühletobelbaches bei den Lebern und des Uessikonerdorfbaches mit dem Ersuchen um die Ausrichtung des Restbetrages des mit Beschluss Nr. 2395 vom 14. Juli 1955 zugesicherten Staatsbeitrages.

Die Bauarbeiten, für welche die Baudirektion die Bauleitung kostenlos übernommen hat, sind beendet und wurden von den zuständigen Organen abgenommen. Sie gaben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Mit Belegen wurden für die Verbauung des Mühletobelbaches (Sperrlebern) Fr. 6917.45 und für die Verbauung des Uessikonerdorfbaches Fr. 18 062.35, also total Fr. 24 979.80 Baukosten ausgewiesen. Hievon sind Fr. 1769.40 für Verlegung einer Wasserleitung und Erstellung eines Fussgängersteiges nicht subventionsberechtiget. Die anrechenbaren Baukosten reduzieren sich demnach auf Fr. 23 210.40. Der Beitrag beträgt 25 % oder Fr. 5802.60. Hieran wurde gemäss Verfügung Nr. 1641 vom 30. Dezember 1955 bereits eine erste Teilzahlung von Fr. 5800 ausgerichtet. Die Restzahlung beträgt demnach noch Fr. 2.60.

Als Folge des Hochwassers vom Juni 1953 wurden noch verschiedene andere Gewässer in der Gemeinde Maur stark beschädigt, wobei die Ufer der Gewässer teilweise ausgebessert und das Durchflussprofil von angeschwemmtem Kies befreit werden musste. Der Gemeinderat Maur reichte deshalb mit Schreiben vom 24. Dezember 1955 eine Abrechnung

mit Belegen ein und ersuchte um die Ausrichtung eines Staatsbeitrages. Diese Instandstellungsarbeiten wurden unter Aufsicht des Gemeinderates im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbauorganen ausgeführt. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes sind vorhanden. Es ist angezeigt, einen Beitrag auf Grund des gleichen Ansatzes von 25 % auszurichten.

An Kosten werden total Fr. 3842.70 ausgewiesen, wovon Fr. 3795.20 subventionsberechtigt sind. Der Staatsbeitrag beträgt somit Fr. 948.80 und kann ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Maur wird an die Kosten der Instandstellungsarbeiten an verschiedenen durch das Hochwasser 1953 zerstörten Gewässern ein Staatsbeitrag von Fr. 948.80 (25 % der anrechenbaren Baukosten von Fr. 3795.20 ausgerichtet.

II. Der mit Beschluss Nr. 2395 vom 14. Juli 1955 der Gemeinde Maur zugesicherte Staatsbeitrag an die Kosten der Verbauung des Dorfbaches Uessikon und der Sicherung des Durchlasses Lebern wird an Hand der vorgelegten Schlussabrechnung auf Fr. 5802.60 (25 % der anrechenbaren Baukosten von Fr. 23 210.40) festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Teilzahlung von Fr. 5800 verbleibt eine Restzahlung von Fr. 2.60.

III. Die Baudirektion wird zur Auszahlung der Staatsbeiträge gemäss Dispositiv I und II dieses Beschlusses auf Rechnung von Titel 3020.930 ermächtigt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Maur sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.